

Inhaltsverzeichnis

POLIZEIVERORDNUNG ZUM SCHUTZE DER WEINBERGE	2
§ 1 Freihaltung der Stützmauern	2
§ 2 Sauberhaltung der Weinberge und Sickerstreifen	2
§ 3 Talseitige Wegbefestigung	2
§ 4 Ordnungswidrigkeiten	2
§ 5 Inkrafttreten	3

Polzeiverordnung zum Schutze der Weinberge

- (1) Die Anlieger an Wasserfällen (Wasserstaffeln) müssen dafür sorgen, dass das Wasser stets geordnet abfließen kann. Sie haben die Staffeln und Schächte sauber zu halten, insbesondere nach starken Regenfällen unverzüglich von abgeschwemmter Erde und Pflanzenteilen zu leeren. Die Staffeln und Schächte dürfen nicht zur Unkrautablagerung verwendet werden.
- (2) Die Wasserstaffeln sind keine öffentlichen Wege. Die Begehung ist nur den Anliegern gestattet.

§ 1 Freihaltung der Stützmauern

Um Abschwemmungen des Bodens auf die Weinberge zu verhindern, sind die Stützmauern von den Anliegern bergseitig mindestens 30 cm tief freizuhalten. Dies gilt nicht für Weinberge mit Grasuntersaat.

§ 2 Sauberhaltung der Weinberge und Sickerstreifen

- (1) Die Sauberhaltung der Weinberge und der bergseitig zwischen Hochbordstein und Grundstücksgrenze eingebauten Sickerstreifen obliegt den Anliegern. Jeder Anlieger muss je eine Wegehälfte berg- und talseitig seines Grundstückes säubern. Die Säuberung erfolgt bei Bedarf. Nach starken Regenfällen sind die Wege unverzüglich von abgeschwemmter Erde und Pflanzenteilen zu reinigen.
- (2) Die Sickerstreifen sind von Unkraut und Erdanschwemmungen freizuhalten. Nach erfolgten Bodenabsetzungen sind diese Streifen umgehend freizumachen.

§ 3 Talseitige Wegbefestigung

Der talseitig entlang der Weinbergwegen verlaufende Sicherheitsstreifen ist zu erhalten. Er darf nicht durch die Bodenbearbeitung in den Weinbergen gelockert werden. Die Ablagerung von Dung oder Erde auf dem Sicherheitsstreifen ist nicht gestattet.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 18 PolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. als Anlieger an Wasserfällen (Wasserstaffeln) nicht dafür sorgt, dass das Wasser geordnet abfließen kann (§1/1),
 2. Wasserstaffeln und Schächte zur Unkrautablagerung verwendet (§ 1/1),
 3. Die Stützmauern bergseitig nicht 30 cm tief freihält (§ 2),
 4. Weinbergwege und Sickerstreifen entlang seines Grundstückes nicht säubert (§ 3),

5. Den Sickerstreifen oberhalb seines Weinberges lockert oder zur Dung- und Erdablagerung benutzt (§ 4).
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 18/2 PolG i. V. m. § 17/1 OwiG mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 DM und höchstens 1.000 DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 DM geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.